

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Zusätzlich per E-Mail:
lta.sa@bayern.landtag.de

Ihre Nachricht
PI/G-4252-3/940 U
28.01.2008

Unser Zeichen
34b-G8173.33-2008/5-2

Telefon +49 89 9214-2207
Dr. Jutta Brix
jutta.brix@stmugv.bayern.de

München
25.02.2008

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Martin Runge, Bündnis 90/DIE
GRÜNEN
betreffend: "Gesundheitliche Risiken durch Mobilfunk und staatliche Gesundheits-
ämter in Bayern"

Anlagen:
4 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1

*Entspricht die Aussage, die Bayerische Staatsregierung hätte per behördenin-
ternem Schreiben den staatlichen Gesundheitsämtern bzw. den dort beschäf-
tigten Amtsärzten untersagt, dass die Amtsärzte bei Berichten über gesund-
heitliche Probleme im Zusammenhang mit Mobilfunksendern aktiv werden,
den Tatsachen?*

Nein

Frage 2

Entspricht die Aussage, die Bayerische Staatsregierung hätte per behördeninternem Schreiben den staatlichen Gesundheitsämtern bzw. den dort beschäftigten Amtsärzten untersagt, amtsärztliche Gutachten über mögliche Schädigungen der Gesundheit durch Elektromog zu erstellen, den Tatsachen?

Nein

Frage 3

Hat die Staatsregierung auf anderem Wege als über behördeninterne Schreiben den staatlichen Gesundheitsämtern bzw. den dort beschäftigten Amtsärzten untersagt, im Zusammenhang mit Elektromog wie in den Fragen 1 und 2 beschrieben, aktiv zu werden?

Nein

Frage 4

Wie häufig sind staatliche Gesundheitsämter in Bayern in den letzten fünf Jahren generell im Zusammenhang mit der Frage Mobilfunk/Elektromog/Gesundheit aktiv geworden, was waren Inhalt und Art des jeweiligen Tätigwerdens und wer hat das jeweilige Tätigwerden veranlasst?

Zu diesen Fragen werden keine Statistiken geführt. Eine diesbezügliche Erhebung würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Frage 5

Wie sollen staatliche Gesundheitsämter den Aufgaben nach Art. 9 des Bayerischen Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (Gesundheitsförderung und Prävention) im Zusammenhang mit der Thematik Mobilfunk/Elektromog/Gesundheit nach Vorstellung der Staatsregierung nachkommen?

Nach dem wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die Vorsorgewerte und nicht Gefahrenschwellen darstellen, keine gesundheitliche Gefährdung gegeben. Die von Mobilfunkbasisstationen ausgehenden elektromagnetischen Felder führen zu Expositionen, die im Durchschnitt weit unterhalb der - vom Bund festgelegten - Grenzwerte liegen. Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch ein Prüf- und Genehmigungs-

verfahren der Bundesnetzagentur sichergestellt.

Wo keine objektive Gefährdung erkennbar ist, ist im Sinne des Art. 9 des Bayerischen Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) auch keine Gesundheitsförderung oder Prävention angezeigt.

Frage 6

Wie sollen staatliche Gesundheitsämter den Aufgaben nach Art. 10 (Risikoanalyse, Risikokommunikation, Gesundheitsberichterstattung) und nach Art. 13 (Gesundheitliche Aufklärung und Beratung) des Bayerischen Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Thematik Mobilfunk/Elektrosmog/Gesundheit nach Vorstellung der Staatsregierung nachkommen?

Zu Art. 10 und 13 GDVG: Die Risikoanalyse im Bereich Mobilfunk erfolgt adäquat in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, dabei in großem Umfang durch das Deutsche Mobilfunkforschungsprogramm, das inhaltlich von Bayern mitgetragen wird.

Zur Unterstützung der Risikokommunikation, der gesundheitlichen Aufklärung und Beratung haben das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und seine Fachbehörden eine Reihe von informativen Broschüren und Internetangeboten erstellt. Auf der Basis dieser und der Materialien von Bundesfachbehörden werden von den Gesundheitsämtern Beratungen durchgeführt.

In die umweltbezogene Gesundheitsberichterstattung werden solche Sachverhalte, soweit möglich, einbezogen.

Frage 7

Wie sollen staatliche Gesundheitsämter den Aufgaben nach Art. 15 des Bayerischen Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (Umweltbezogener Gesundheitsschutz) im Zusammenhang mit der Thematik Mobilfunk/Elektrosmog/Gesundheit nach Vorstellung der Staatsregierung nachkommen?

Zu Art. 15 GDVG: Hinsichtlich der allgemeinen Unterstützungs-, Beratungs-, Aufklärungs-, und Präventionsaufgaben wird auf die Antworten zu Frage 5 und 6 verwiesen.

Des Weiteren werden anlassbezogene fachliche Stellungnahmen für andere Behörden im Zusammenhang mit Mobilfunk auf Anfrage erteilt. Eine Übersicht über Informations- und Beratungsangebote im Zusammenhang mit Mobilfunk ist unter www.mobilfunk.bayern.de zu finden. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat eine Hotline für Bürgeranfragen eingerichtet. Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Mobilfunk sind lediglich auf der Expositionsseite angezeigt. Diese werden nicht von den Gesundheitsämtern sondern von der Bundesnetzagentur und in Bayern durch das LfU mit einer Vielzahl von Zusatzmessungen durchgeführt.

Frage 8

Wie sollen Bürgerinnen und Bürger, die meinen durch Mobilfunk in ihrer Gesundheit geschädigt zu sein, der Forderung des Bundesfinanzhofes München (Entscheidung III B 137/06 vom 29.01.07) nach Nachweis dieser Schädigung über ein amtsärztliches Gutachten entsprechen können?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Gesundheitlichen Beschwerden, die nach Meinung Betroffener durch Mobilfunk bedingt seien, ist grundsätzlich individualmedizinisch nachzugehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Otmar Bernhard, M.d.L.
Staatsminister